

htw saar

Auszug aus der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung

Masterstudiengang **Praktische Informatik**

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium erfordert folgende Voraussetzungen:
- a) Ein mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser bewerteter erster berufsqualifizierender Studienabschluss der Praktischen Informatik oder ein vergleichbarer Abschluss.
 - b) Als vergleichbar gemäß (1) a) gilt ein Abschluss in einem anerkannten informatiknahen Bachelor- oder Diplomstudiengang, in dem
 - insgesamt mindestens 36 ECTS-Punkte in den Gebieten Mathematik, Informatikgrundlagen und Programmierung und
 - insgesamt mindestens 18 ECTS-Punkte in den Gebieten Softwaretechnik, Datenbanken, Betriebssysteme und Rechnernetzeerworben wurden.
 - c) Die Zulassung einer Bewerberin/ eines Bewerbers mit einem verwandten aber nicht unmittelbar vergleichbaren Abschluss kann mit Auflagen verknüpft werden, die sich aus den geforderten fachlichen Voraussetzungen ergeben. Auflagen, z. B. das erfolgreiche Bestehen von Pflichtmodulen des Bachelor-Studiengangs Praktische Informatik, sind bis zum Studienende zu erfüllen.
 - d) Bei allen Bewerbern, die noch keinen Bachelor-Abschluss haben, wird vorausgesetzt, dass eine Anmeldung der Bachelorarbeit vorliegt, der Bearbeitungszeitraum im laufenden Semester endet und dass maximal 45 ECTS bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums fehlen.
 - e) Es sind fachbezogene Englischkenntnisse auf Niveau B2 / Vantage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, die in Umfang, Inhalt und Niveau der Fremdsprachenausbildung des Bachelor-Studiengangs Praktische Informatik der htw saar entsprechen.

Als Nachweise gelten mindestens 6 ECTS-Punkte in Englisch auf vergleichbarem Niveau während des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses oder ein externes internationales Englisch-Zertifikat, wie per Aushang der Fakultät bekannt gegeben.

Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben die Möglichkeit, diese bis zum Abschluss des Studiums nachzuholen.
 - f) Bei Bildungsausländern sind (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) zusätzlich Deutschkenntnisse entsprechend der *Richtlinie des Rektors zu den Anforderungen an die Deutschkenntnisse* nachzuweisen.
- (2) Im Rahmen freier Kapazitäten kann die Zulassungskommission Studienplätze auch an Bewerberinnen und Bewerber mit einer schlechteren Gesamtnote als 2,5 vergeben, wenn unter der Anwendung der folgenden schriftlich nachzuweisenden Kriterien dieser Notendurchschnitt erreicht wird. Folgende Kriterien führen auf Antrag zu einer Notenverbesserung:

- | | |
|---|-----|
| a) Relevante Mitarbeit in einem Forschungsprojekt | 0,1 |
| b) Wissenschaftlich relevante Auszeichnungen | 0,1 |
| c) Mitarbeit als gewähltes Mitglied in Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Selbstverwaltung einer Hochschule (mindestens 2 Semester) | 0,1 |
| d) Abschluss des Bachelorstudiums in Regelstudienzeit | 0,2 |
| e) Abschluss des Bachelorstudiums in Regelstudienzeit + 1 Semester | 0,1 |
| f) Berufstätigkeit im Bereich der Informatik (mindestens einem Jahr Vollzeit entsprechend) | 0,1 |
| g) Mutterschaft, Vaterschaft, Kinderbetreuung bzw. Pflege von Angehörigen | 0,1 |
| h) Fachlich begründete Auslandsaufenthalte bzw. Auslandsstudium | 0,1 |
- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannten ausländischen und gemäß (1) b) vergleichbaren Studienabschlüssen werden von der Zulassungskommission gesondert bewertet, falls die Abschlussnoten nicht gemäß (2) eingestuft werden können.